

Beitragsordnung von AdAR e.V.

in der Fassung vom 30. Oktober 2015

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die

Beitragsverpflichtungen der Mitglieder von AdAR e.V. sowie Grundsätze der Gebührenerhebung aufgrund von § 10 Abs. 1 Ziffer 3 der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags sowie die Einführung von Aufnahmegebühren und Umlagen. Der geschäftsführende Vorstand legt die Gebühren für einzelne Leistungen des AdAR e.V. im Einklang mit dieser Beitragsordnung fest.

(2) Die festgesetzten Beträge werden mit Wirkung zum 1. Januar eines Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des nach Abs. 1 zuständigen Organs kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge der ordentlichen Mitglieder

Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt derzeit
350,00 Euro.

§ 4 Beiträge der Fachmitglieder

(1) Der Jahresbeitrag für Fachmitglieder beträgt derzeit
10.000,00 Euro.

(2) Dieser Beitrag kann in Einzelfällen durch Entscheidung des Gesamtvorstandes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder sonstiger nachhaltiger Unterstützung des AdAR e.V. bis auf 1/10 des Jahresbeitrages gesenkt werden, wenn dies im Interesse des AdAR e.V. geboten scheint. Eine Reduktion soll jedes Beitragsjahr neu geprüft und angepasst werden.

§ 5 Beiträge der Fördermitglieder

(1) Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder bemisst sich bei Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach näherer Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und ist jeweils auf Anforderung und Übersendung der Beitragsrechnung durch den Verein an das Mitglied durch dieses zu erbringen. Die Fördermitgliedsbeiträge für natürliche Personen werden vom geschäftsführenden Vorstand in Abstimmung mit diesen festgesetzt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder nach Abs. 1 S. 1 beträgt derzeit

Umsatz	Mitgliedsbeitrag
unter 100 Mio. Euro	3.000 Euro
ab 100 Mio. Euro	4.500 Euro
ab 500 Mio. Euro	6.000 Euro

(3) Dieser Beitrag kann in begründeten Einzelfällen durch Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Fördermitglieds, der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder, einer Verbundenheit von Fördermitgliedern im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie der inhaltlichen Ausrichtung der Tätigkeit des Fördermitglieds auf einen niedrigeren Betrag angemessen gesenkt werden, soweit dies im Interesse von AdAR e.V. geboten scheint. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn das Fördermitglied keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, ein Unternehmen in öffentlicher Trägerschaft ist oder die Reduzierung aufgrund einer Mitgliedschaft von oder eines Kooperationsvertrages mit einem Dachverband oder einer anderen zur Interessenvertretung tätigen Körperschaft angezeigt erscheint.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für einzelne Fördermitglieder mit deren Zustimmung und unter Berücksichtigung deren Struktur sowie der Anzahl der vorhandenen Aufsichtsratsmitglieder auch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag festzusetzen. Die Festsetzung ist schriftlich gegenüber dem Fördermitglied zu erklären.

§ 6 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft für das laufende Beitragsjahr, im Übrigen mit Beginn des Beitragsjahres.

(2) Die Jahresbeiträge sind einmal jährlich im Quartal des Beitritts, im Übrigen im ersten Quartal des Beitragsjahres, zu entrichten, jeweils zzgl. der geltenden MwSt. soweit eine Umsatzsteuerpflicht besteht. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich unbar durch Überweisung oder im Lastschriftverfahren mit Einziehungsermächtigung, wenn nicht mit dem geschäftsführenden Vorstand eine andere Zahlungsweise ausdrücklich vereinbart wurde.

(3) Sämtliche Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich einheitliche und unteilbare Jahresbeiträge, die auch dann in voller Höhe zu entrichten sind, wenn die Mitgliedschaft nicht während eines ganzen Erhebungszeitraumes besteht. Im Falle des Beitritts während der letzten drei Monate eines Beitragsjahres wird für das laufende Beitragsjahr kein Beitrag mehr erhoben und die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn des folgenden Beitragsjahres. Es besteht kein (anteiliger) Rückforderungsanspruch für bereits angefallene Mitgliedsbeiträge im Falle der Reduzierung der Bemessungsgrundlage im Laufe des Beitragsjahres.

(4) Jede Änderung der Anschrift, des Namens, der Bankverbindung, der Bankleitzahl und der Kontonummer sind AdAR e.V. unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Gebühren

(1) Der geschäftsführende Vorstand kann für Leistungen von AdAR e.V. Gebühren erheben, sofern diese nicht schon mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Zu den für Mitglieder gebührenfreien Leistungen, soweit angeboten, gehören:



Arbeitskreis
deutscher Aufsichtsrat e.V.

1. Nutzung aller im internen Bereich der Internetplattform angebotenen Inhalte;
2. Nutzung des Online-Lexikons;
3. Zusendung der Vereinszeitschrift (BOARD);
4. Bereitstellung einer Plattform zum Erfahrungsaustausch mit Mandatsträgern;
5. Vermittlung von Schulungs- und Weiterbildungsangeboten;
6. Vermittlung und Erstellung individueller Coaching- und In-House-Seminare;
7. Teilnahme an Kongressen im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung;
8. Nutzung des Plattform-Archivs;
9. Zugriff auf Fach-Blogs und Pod-Casts;
10. Nutzung eines Newsletters.

Die Liste gebührenfreier Leistungen für Mitglieder kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert oder bei Wegfall eines Angebotes durch den Verein auch eingeschränkt werden.

(2) Die Höhe der Gebühren für Leistungen, die auch Nichtmitgliedern zur Verfügung stehen, sollen Vereinsmitglieder gegenüber Nichtmitgliedern angemessen begünstigen. AdAR e.V. wirkt darauf hin, dass Mitglieder auch von Kooperationspartnern des Vereins, insbesondere solchen für Schulungs- und Weiterbildungsangebote, entsprechend vergünstigte Konditionen erhalten. Dies gilt insbesondere für Schulungs- und Weiterbildungsangebote, Coachings und In-House-Seminare, die AdAR e.V. selbst oder durch Kooperationspartner anbietet.

§ 8 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung gilt ab dem Tag des Erlasses, bis die Mitgliederversammlung für ein neues Beitragsjahr eine abweichende Beitragsordnung erlassen hat.